



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Mitteilungen an Gesellschafter
Unterrubrik: Einladung zur Generalversammlung
Publikationsdatum: SHAB 31.03.2023
Voraussichtliches Ablaufdatum: 31.12.2023
Meldungsnummer: UP04-0000005010

Publizierende Stelle
Bâloise Holding AG, Aeschengraben 21, 4001 Basel

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung Bâloise Holding AG

Betroffene Organisation:
Bâloise Holding AG
CHE-102.743.957
Aeschengraben 21
4001 Basel

Angaben zur Generalversammlung:
28.04.2023, 10:15 Uhr, Saal San Francisco im Congress Center der Messe Basel,
Messeplatz 21, 4058 Basel

Einladungstext/Traktanden:
Einladung zur 60. ordentlichen Generalversammlung der Bâloise Holding AG. Die
Traktanden und Anträge sind im angehängten PDF einsehbar.

Bâloise Holding AG

Im Namen des Verwaltungsrats
Dr. Thomas von Planta,
Präsident



60. ordentliche Generalversammlung

Einladung

Freitag, 28. April 2023, 10.15 Uhr (Türöffnung 9.15 Uhr)

Saal San Francisco im Congress Center der Messe Basel, Basel



Beilagen

- Kurzfassung des Geschäftsberichts
- Formular «Anmeldung/Vollmacht/Weisungen»
- Rückantwortcouvert

Traktandenliste

1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022

- 1.1 Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung
- 1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

2. Entlastung

3. Verwendung des Bilanzgewinns

4. Statutenänderungen

- 4.1 Firmenbezeichnung
- 4.2 Aktienkapital
- 4.3 Generalversammlung, Aktionärsrechte und Kommunikation mit Aktionären
- 4.4 Verwaltungsrat
- 4.5 Vergütung

5. Wahlen

- 5.1 Wahl von zehn Mitgliedern des Verwaltungsrats
 - 5.1.1 Dr. Thomas von Planta (Mitglied und Präsident in einer Abstimmung)
 - 5.1.2 Christoph Mäder
 - 5.1.3 Dr. Maya Bundt
 - 5.1.4 Claudia Dill
 - 5.1.5 Christoph B. Gloor
 - 5.1.6 Hugo Lasat
 - 5.1.7 Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen
 - 5.1.8 Dr. Markus R. Neuhaus
 - 5.1.9 Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
 - 5.1.10 Prof. Dr. Marie-Noëlle Venturi - Zen-Ruffinen
- 5.2 Wahl von vier Mitgliedern des Vergütungsausschusses
 - 5.2.1 Christoph B. Gloor
 - 5.2.2 Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen
 - 5.2.3 Christoph Mäder
 - 5.2.4 Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz
- 5.3 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter
Dr. Christophe Sarasin
- 5.4 Revisionsstelle
Ernst & Young AG

6. Vergütungen

- 6.1 Vergütung des Verwaltungsrats
- 6.2 Vergütung der Konzernleitung
 - 6.2.1 Fixe Vergütung
 - 6.2.2 Variable Vergütung

Traktanden

1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2022

1.1 Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, dem im Geschäftsbericht 2022 enthaltenen Vergütungsbericht zuzustimmen (unverbindliche Konsultativabstimmung).

2. Entlastung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Entlastung zu erteilen.

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn wie folgt zu verwenden:

Jahresgewinn 2022	CHF	407'337'110.04
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	CHF	46'454.72
Bilanzgewinn	CHF	407'383'564.76
Dividende	CHF	– 338'920'000.00
Zuweisung an freie Reserven	CHF	– 68'400'000.00
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	63'564.76

Die Dividendensumme von CHF 338'920'000.00 entspricht einer Brutto-Dividende von CHF 7.40 pro Aktie beziehungsweise von CHF 4.81 pro Aktie nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35%.

Als letzter Handelstag mit Dividendenberechtigung ist der 2. Mai 2023 und als erster Handelstag ex Dividende der 3. Mai 2023 vorgesehen. Der geplante Termin für die Auszahlung ist der 5. Mai 2023.

4. Statutenänderungen

Allgemeine Erläuterungen

Der Verwaltungsrat bringt unter den Traktanden 4.1 bis 4.5 mehrere Statutenänderungen zur Abstimmung. Er setzt damit die Revision des Obligationenrechts (OR) vom 19. Juni 2020 um (die sog. «Aktienrechtsrevision»). Er nutzt zudem die Gelegenheit, um einzelne Statutenbestimmungen zu modernisieren und im Rahmen des Rebrandings die neue Firmenbezeichnung einzuführen.

Nachstehend werden die Statutenänderungen im Wortlaut in der Farbe **Grün** dargestellt (linke Spalte), wobei Streichungen durchgestrichen sind. Hochgestellte Absatznummern dienen ausschliesslich der Übersichtlichkeit und werden in den Statuten nicht übernommen. Alle Änderungen sind mit entsprechenden Erläuterungen versehen (rechte Spalte). Aus Platzgründen sind nachfolgend nur diejenigen Textpassagen aus den Statuten dargestellt, die eine Änderung erfahren. Die vollständigen Texte der zurzeit gültigen und der neu vorgeschlagenen Statuten sind im Internet abrufbar unter

www.baloise.com/statuten

Aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Materie werden die zu ändernden Statutenbestimmungen in die nachfolgenden fünf Untertraktanden zusammengefasst und einzeln zur Abstimmung gebracht. Der Ablauf folgt grundsätzlich der Reihenfolge der Statutenbestimmungen.

Trakt.	Thema	Paragraph/Absatz	Mehrheit	Bemerkungen
4.1	Firmenbezeichnung	Titelblatt, 1, 2.1	Einfach (Art. 703 OR, § 17 Abs. 2 der Statuten)	Umsetzung des Rebrandings
4.2	Aktienkapital	3.2 bis 3.9, 5.2, 7, 9.1	Qualifiziert (Art. 704 OR)	Kapitalband ersetzt vormaliges genehmigtes Kapital Anpassungen aufgrund Aktien- rechtsrevision sowie Clean-Up/ Modernisierung

Trakt.	Thema	Paragraph/Absatz	Mehrheit	Bemerkungen
4.3	Generalversammlung, Aktionärsrechte und Kommunikation mit Aktionären	4.2 bis 4.4, 12, 13, 14, 15.2 bis 15.5, 16.2, 16.3, 17.2, 17.4, 18, 35.2, 35.3, 36, 39 (inkl. Marginalie)	Einfach	Anpassungen aufgrund Aktienrechtsrevision (Flexibilität durch Digitalisierung) und Clean-Up
4.4	Verwaltungsrat	20, 24, 25, 26.3, 26.4	Einfach	Anpassungen aufgrund Aktienrechtsrevision (Flexibilität durch Digitalisierung) und Clean-Up
4.5	Vergütung	30.1, 31.2, 32.2, 32.6, 33.2, 33.3 (inkl. Marginalie)	Einfach	Anpassungen aufgrund Aktienrechtsrevision und Änderung der genehmigten Periode für Gesamtbetrag (VR) und Maximalbetrag für variable Vergütung (Konzernleitung)

4.1 Firmenbezeichnung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den nachfolgend genannten Änderungen des Titelblatts der Statuten und der § 1 und § 2 Abs. 1 zuzustimmen.

Begründung

Im Rahmen des Rebranding wurden die Konzerngesellschaften der Baloise umbenannt und Firmennamen wie «Basler» oder «Basilese» ersetzt. Der Baloise ist wichtig, dass sie in allen Märkten unter einheitlichen Marken- und Firmenbezeichnungen auftritt, um die Wiedererkennung bei Kunden und Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Unternehmen weiter zu stärken. Dies hat zur Folge, dass der Firmennamen der Konzernobergesellschaft statt «Bâloise Holding AG» neu «Baloise Holding AG» lauten soll.

Titelblatt

Statuten der Bâloise Baloise Holding AG

Änderung von § 1

Unter der Firma

Bâloise Baloise Holding AG

Bâloise Baloise SA

Bâloise Baloise Ltd

besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.

Erläuterungen

Im Rahmen des Rebranding wurden die Baloise-Einheiten bereits umbenannt. Das entsprechende Rebranding soll auch bei der Baloise Holding AG umgesetzt und das «â» durch ein «a» ersetzt werden.

Änderung von § 2 Abs. 1

Der Zweck der Gesellschaft ist die Gewährleistung der einheitlichen Geschäftsführung der «Bâloise Baloise-Versicherungs-Gesellschaften».

4.2 Aktienkapital

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, § 3 Abs. 4 der Statuten zum genehmigten Kapital zu streichen und durch die nachfolgend genannten Absätze 4 bis 9 zum Kapitalband zu ersetzen sowie den nachfolgend genannten Änderungen von § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 2, § 7 und § 9 Abs. 1 zuzustimmen.

Begründung

Baloise verfügt seit 2009 über ein genehmigtes Aktienkapital. Die Aktionärinnen und Aktionäre haben der Verlängerung dieser Ermächtigungsgrundlage alle zwei Jahre mit grossem Mehr zugestimmt. Der Verwaltungsrat hat vom Recht, aus dem genehmigten Kapital Aktien zu schaffen, keinen Gebrauch gemacht. Der Ermächtigungsrahmen betrug zwischen 8.7% und 10% der ausstehenden Aktien. Der Verwaltungsrat möchte auch weiterhin die bestehende finanzielle Flexibilität haben und bei Bedarf profitable Wachstumschancen wahrnehmen können.

Mit der Aktienrechtsrevision wird das genehmigte Kapital abgeschafft und das Kapitalband eingeführt. Nach dem neuen Statutentext würde der Verwaltungsrat ermächtigt, bis zum 28. April 2028 das Aktienkapital um bis zu 4'580'000 Namenaktien (entsprechend 10% des Aktienkapitals) mit einem Nennwert von je CHF 0.10 zu erhöhen oder herabzusetzen. Neu würde die maximale Verwässerung der Aktionäre durch die Ausgabe von neuen Aktien aus dem

bedingten Kapital und dem Kapitalband unter Ausschluss des Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechts auf 4'580'000 Namenaktien oder 10% des Aktienkapitals begrenzt (§ 3 Abs. 9). Die Dauer der Kapitalbands beträgt fünf Jahre.

Die Einführung des Kapitalbandes und die Anpassung von § 5 Abs. 2 erfordern die Zustimmung von zwei Drittel der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen (qualifiziertes Mehr).

Änderung von § 3 Abs. 2 und Abs. 3

² Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch die Ausgabe von höchstens 5'530'715 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert um höchstens CHF 553'071.50 erhöht, durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, die in Verbindung mit Anleihsen- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. *Die Ausübung der Wandel- und/oder Optionsrechte und der Verzicht auf diese Rechte erfolgen auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form.* Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber der Options- und Wandelrechte berechtigt. Die Options- und Wandelbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen. Der Erwerb von Namenaktien durch die Ausübung von Options- oder Wandelrechten unterliegt den Eintragungsbeschränkungen gemäss § 5 der Statuten.

³ Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann zur Emission von Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten durch Beschluss des Verwaltungsrates *im Rahmen von § 3 Abs. 9* eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen wird, sind

- (i) die Options- und Wandelanleihen zu Marktbedingungen im Publikum zu platzieren,
- (ii) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens 7 Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Emission anzusetzen und
- (iii) der Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission einer Options- oder Wandelanleihe festzulegen.

Erläuterungen

Mit dieser Änderung werden die Statuten an das revidierte OR (insbesondere Art. 653b Abs. 1 OR) angepasst.

Mit dieser Änderung wird klar gestellt, dass der Ausschluss von Vorwegzeichnungsrechten neu nur noch im Rahmen von § 3 Abs. 9 möglich ist (vgl. auch § 3 Abs. 5 Ziff. 2 unten).

Neufassung von § 3 Abs. 4 bis Abs. 9

⁴ Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 4'122'000 (untere Grenze) und CHF 5'038'000 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbandes ermächtigt, bis zum 28. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 4'580'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 bzw. Vernichtung von bis zu 4'580'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.10 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbandes erfolgen.

⁵ Im Falle einer Kapitalerhöhung:

1. legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;
2. ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen von § 3 Abs. 9 auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien für die Fusion mit einer Gesellschaft, die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen verwendet werden.

⁶ Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen gemäss § 5 der Statuten.

Erläuterungen

Mit dieser Bestimmung wird das Kapitalband eingeführt. Der Umfang, in welchem das Kapital erhöht (oder neu auch herabgesetzt) werden könnte, entspricht je 10% des bestehenden Aktienkapitals.

Diese Bestimmung nennt das Verfahren und die Rechte des Verwaltungsrats im Falle einer Kapitalerhöhung aus dem Kapitalband (entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 3 Abs. 4 der aktuell gültigen Statuten).

In Ziffer 2 wird klargestellt, dass der Ausschluss von Vorwegzeichnungsrechten neu nur noch im Rahmen von § 3 Abs. 8 möglich ist (vgl. auch § 3 Abs. 3 oben).

Die im Rahmen des Kapitalbands geschaffenen Aktien sind ebenfalls vinkuliert (entspricht im Wesentlichen der Regelung in § 3 Abs. 4 der aktuell gültigen Statuten).

⁷ Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer bedingten Kapitalerhöhung, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbandes entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitales.

⁸ Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitales im Rahmen des Kapitalbandes legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrages fest. Der Verwaltungsrat kann den Herabsetzungsbetrag auch zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung einer Unterbilanz im Sinne von Art. 653p OR verwenden oder das Aktienkapital im Sinne von Art. 653q OR gleichzeitig herabsetzen und mindestens auf den bisherigen Betrag erhöhen.

⁹ Bis zum 28. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes darf die Gesamtzahl der Namenaktien, welche

- (i) aus bedingtem Kapital gemäss §3 Abs. 2 der Statuten unter Einschränkung oder Ausschluss der Vorwegzeichnungsrechte der Aktionäre sowie
- (ii) aus dem Kapitalband gemäss §3 Abs. 4 der Statuten unter Ausschluss der Bezugsrechtsrechte der Aktionäre ausgegeben werden,

4'580'000 neue Namenaktien nicht überschreiten.

Kapitalerhöhungen aus bedingtem Kapital führen zur Anpassung der Grenzen des Kapitalbandes (entspricht Art. 653v Abs. 2 OR).

Der Verwaltungsrat erhält mehr Flexibilität zur Herabsetzung des Aktienkapitales und kann Aktien, die in einem Aktienrückkaufprogramm erworben wurden, ohne Generalversammlungsbeschluss vernichten.

Die Ausgabe von neuen Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Vorwegzeichnungsrechts aus dem Kapitalband bzw. bedingtem Kapital wird für Zwecke des Verwässerungsschutzes auf 4'580'000 Aktien begrenzt. Die potenzielle Verwässerung der Aktionäre wird dadurch auf 10% des Aktienkapitals begrenzt.

Änderung von § 5 Abs. 2

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch, **welches der Gesellschaft auf elektronischem Weg zugestellt werden kann**, als Aktionäre mit Stimmrecht anerkannt und im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, **dass sie diese Namenaktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechen der Aktien besteht und dass sie das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko tragen**. Nach dem Erwerb von Namenaktien wird jeder Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht betrachtet, bis ihn die Gesellschaft als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt hat. Lehnt die Gesellschaft das Gesuch um Anerkennung des Erwerbers nicht innert 20 Tagen ab, so ist dieser als Aktionär mit Stimmrecht anerkannt. Der Aktionär mit Stimmrecht kann alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben. Der Aktionär ohne Stimmrecht kann weder das Stimmrecht noch die damit zusammenhängenden Rechte ausüben. Keine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft wird, unter Vorbehalt von Abs. 3 dieses Paragraphen, für die Namenaktien, die sie direkt oder indirekt besitzt, für mehr als 2% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht eingetragen. Gesuche um Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht werden abgelehnt, wenn und soweit diese Begrenzung überschritten wird. Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien ganz oder teilweise über Nominees im Sinne dieses Paragraphen halten. Art. 685d Abs. 3 OR bleibt vorbehalten. Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder Ausnahmen bewilligen.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten zum einen modernisiert und zum anderen an das revidierte OR angepasst.

Änderung von § 7

Das Aktienkapital kann durch ordentliche **-genehmigte** oder bedingte Kapitalerhöhung **oder im Rahmen eines allfälligen Kapitalbandes** erhöht werden.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst.

Änderung von § 9 Abs. 1

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden, **oder einfachen Wertrechten im Sinne des Obligationenrechts oder als Bucheffekten** aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Erläuterungen

Anpassung der Statuten an die Terminologie des OR (Clean-Up).

4.3 Generalversammlung, Aktionärsrechte und Kommunikation mit Aktionären

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, der Streichung der § 4 Abs. 2 bis Abs. 4, § 14 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 sowie den nachfolgend genannten Änderungen von § 12, § 13, § 14, § 15 Abs. 2 bis 4, § 16 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 2 und 4, § 18 Abs. 1, § 35 Abs. 2 und 3, § 36 und § 39 (inkl. Marginalie) sowie dem neuen § 15 Abs. 5 zuzustimmen.

Begründung

Das revidierte Aktienrecht trägt der Digitalisierung Rechnung und erlaubt eine moderne Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären. Die Statuten sollen angepasst werden, um diese neuen Möglichkeiten nicht einzuschränken.

Mit dem revidierten Aktienrecht werden verschiedene Aktionärsrechte gestärkt, so z.B. das Recht, sich durch Nichtaktionäre vertreten lassen oder Traktanden oder Anträge in die Einladung aufnehmen zu lassen. Diese neuen Rechte sollen in den Statuten nachgeführt werden.

Der Verwaltungsrat führt die ordentliche Generalversammlung der Baloise seit jeher als physische Veranstaltung in Basel durch und beabsichtigt aufgrund der regionalen Bedeutung der Gesellschaft nicht, dies zu ändern. Er lässt vorderhand offen, ob die Aktionäre in Zukunft zusätzlich zur physischen Teilnahme auch über das Internet an der Versammlung teilnehmen und ihre Aktionärsrechte ausüben können (hybride Durchführung).

Durch § 15 Absätze 4 und 5 wird neu klargestellt, dass der Verwaltungsrat die Generalversammlungen hybrid an einem Standort oder mehreren Standorten durchführen kann, solange die Aktionärsrechte gewahrt sind. Der Verwaltungsrat verzichtet auf die Einführung einer Statutennorm zur Durchführung von virtuellen Generalversammlungen. Er behält sich vor, einen entsprechenden Antrag an einer künftigen Generalversammlung zu stellen, sollten der Trend im Schweizer Kapitalmarkt und die Bedürfnisse der Aktionäre in diese Richtung gehen.

Streichung von § 4 Abs. 2 bis 4

² Aktionäre mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, der Gesellschaft neben ihrem Wohnsitz eine schweizerische Zustelladresse für alle Mitteilungen der Gesellschaft bekannt zu geben:

³ Massgebend für alle Zustellungen der Gesellschaft an die Aktionäre ist die zuletzt genannte Zustelladresse

⁴ Ist der Gesellschaft keine Zustelladresse bekannt, so erfolgt die Zustellung rechtsgültig am Sitz der Gesellschaft.

Erläuterungen

Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäss und kann gestrichen werden.

Änderung von § 12

¹ Die Generalversammlung wird ~~unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände und mit den Anträgen des Verwaltungsrates und der gemäss § 11 und § 14 zum Antrag berechtigten Aktionäre~~ mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst.

² Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden Geschäftsbericht mit Jahresrechnung, ~~Jahresbericht Lagebericht~~, Konzernrechnung sowie Bericht der Revisionsstelle und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes ~~den Aktionären elektronisch zugänglich gemacht. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich gemacht werden, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. zur Einsichtnahme der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufgelegt. Die Auflage wird den Aktionären bekanntgemacht.~~

Mit diesen Änderungen werden die Statuten modernisiert und an das revidierte OR angepasst. Der Geschäftsbericht wird nicht länger am Sitz der Gesellschaft aufgelegt, sondern (wie bisher schon) auf der Website der Baloise verfügbar sein.

³ Die Einladung an die Aktionäre und die Benachrichtigung der Aktionäre erfolgen durch Veröffentlichung in den statutarischen Publikationsorganen. Die Aktionäre können überdies ~~durch Brief schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form~~ eingeladen werden.

Diese Änderungen passen die Statuten an das revidierte OR an und ermöglichen eine moderne Aktionärskommunikation.

Änderung von § 13

¹ Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Die Genehmigung des ~~Jahresberichtes~~ Lageberichtes, der Konzernrechnung, der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende.
2. Die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.
3. Die Wahl
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates
 - der Mitglieder des Vergütungsausschusses des Verwaltungsrates
 - eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - der Revisionsstelle.
4. Die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung.
5. Die Festsetzung und Änderung der Statuten.
6. Die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses.
7. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve.
8. Die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft.
- 6.9. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

² Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates im Rahmen des Gesetzes auch ~~solche Rücklagen~~ freiwillige Gewinnreserven beschliessen, die in den Statuten nicht vorgesehen sind.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst.

Änderung von § 14 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Streichung von Abs. 3

¹ ~~Begehren von Aktionären gemäss Art. 699 Abs. 3 OR auf Traktandierung von Verhandlungsgegenständen können von einem oder mehreren Aktionären gestellt werden, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals oder Aktien im Nennwert von mindestens CHF 100'000.– vertreten. Aktionäre, die mindestens 0.5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen. Solche Begehren müssen spätestens sechs Wochen vor Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung dem Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages der Anträge an die Generalversammlung eingereicht werden. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen, welche in die Einberufung aufgenommen werden muss. Dieser legt sie mit seinem Bericht der Generalversammlung vor.~~

² ~~Über Begehren Traktandierungsbegehren gemäss Abs. 1, die nicht innerhalb dieser Frist eingereicht worden sind, sondern erst später oder in der Generalversammlung selber gestellt werden, ist eine Beschlussfassung nicht zulässig; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderuntersuchungsprüfung.~~

³ ~~Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht der Aktionäre am Sitze der Gesellschaft aufzulegen; in der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.~~

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst und die Aktionärsrechte gestärkt. Das Traktandierungsrecht steht neu Aktionären zu, wenn sie mindestens 0.5% des Kapitals oder der Stimmen vertreten (unter altem OR waren mindestens rund 2.18% dafür notwendig).

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst.

Diese Streichung ermöglicht eine moderne Aktionärskommunikation.

Änderung von § 15 Abs. 2 bis 4, neuer Abs. 5

² Der Protokollführer und die Stimmenzähler ~~wird werden~~ vom Verwaltungsrat bestellt.

~~³ Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung gewählt.~~

^{3,4} Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Protokollführer und von den Stimmenzählern zu unterzeichnen.

⁴ Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

⁵ Der Verwaltungsrat kann auch bestimmen, dass die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Erläuterungen

Die Stimmenzähler sollen neu (wie der Protokollführer auch) vom Verwaltungsrat eingesetzt und nicht von den an der Generalversammlung anwesenden Aktionären gewählt werden (Clean-Up).

Die Absätze 4 und 5 stellen klar, dass der Verwaltungsrat den Tagungsort bestimmt und die Generalversammlungen hybrid an einem Standort oder mehreren Standorten durchführen kann, solange die Aktionärsrechte gewahrt sind. Generalversammlungen können nicht rein virtuell durchgeführt werden.

Änderung von § 16 Abs. 2 und 3

² Jeder Aktionär kann die Ausübung seines Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht an ~~einen anderen Aktionär oder~~ den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ~~oder einen Vertreter seiner Wahl~~ übertragen. Die Erteilung der Vollmacht und der Weisungen für die Stimmabgabe an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter können auch auf elektronischem Weg ohne qualifizierte elektronische Signatur erfolgen. ~~Handlungsunfähige Personen im Sinne von Art. 17 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, Handelsgesellschaften und juristische Personen durch ihre nach Gesetz und Statuten vertretungsberechtigten Organe vertreten, auch wenn diese Personen selbst nicht Aktionäre sind.~~

³ Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts kann ~~kein ein~~ Aktionär ~~oder eine zur Vertretung bevollmächtigte Person~~ direkt oder indirekt für eigene und vertretene Aktien zusammen ~~nicht~~ mehr als den fünften Teil der an der Generalversammlung stimmungsberechtigten Aktien auf sich vereinigen. ~~Die vorstehende Beschränkung gilt nicht für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.~~

Erläuterungen

Mit den Änderungen an § 16 werden die Statuten an das revidierte OR angepasst. Neu kann ein Aktionär auch durch eine Person vertreten werden, die nicht Aktionär ist. Der letzte Satz von Abs. 2 ist deshalb obsolet und kann gestrichen werden.

Änderung von § 17 Abs. 2 und 4

² Die Beschlüsse werden mit der ~~einfachen~~ Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen gefasst, unter Vorbehalt von Abs. 3 nachfolgend sowie vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Vorschriften.

⁴ Die Wahlen der Generalversammlung werden ebenfalls mit der ~~einfachen~~ Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen getroffen. ~~Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.~~

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst. Zudem wird der nicht mehr zeitgemässe Stichentscheid durch das Los aufgehoben. Im unwahrscheinlichen Fall der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Änderung von § 18 Abs. 1 und Streichung von Abs. 2

¹ Die Abstimmungen und Wahlen ~~der Generalversammlung~~ erfolgen ~~nach Anordnung des Vorsitzenden elektronisch, schriftlich oder offen. ; es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl beschliesst oder der Vorsitzende dies anordnet.~~

² ~~Der Vorsitzende kann Abstimmungen und Wahlen auch mittels elektronischem Abstimmungsverfahren durchführen lassen.~~

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten insofern aktualisiert, als dass die Abstimmungen primär mit Hilfe von elektronischen Mitteln durchgeführt werden (nicht offen durch Handheben).

Änderung von § 35 Abs. 2 und 3

² Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), der Konzernrechnung, dem Vergütungsbericht und dem ~~Lagebericht Jahresbericht~~ zusammensetzt.

³ Die Erstellung von Jahresrechnung, ~~Lagebericht Jahresbericht~~, Konzernrechnung und Vergütungsbericht erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Erläuterungen

Anpassung von § 35 der Statuten an die Terminologie des OR (Clean-Up).

Änderung von § 36

Der durch die Jahresrechnung festgestellte Bilanzgewinn (Jahresgewinn und Saldo vortrag aus dem Vorjahr) wird nach folgenden Grundsätzen verteilt:

1. Der ~~gesetzlichen Gewinnreserve allgemeinen Reserve~~ ist ein Betrag von mindestens 5% des Jahresgewinns zuzuweisen, bis diese ~~zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve~~ die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat.
2. Hierauf wird auf dem Aktienkapital eine ordentliche Jahresdividende von 5% ausgerichtet.
3. Der verbleibende Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung.

Erläuterungen

Anpassung von § 36 der Statuten an die Terminologie des OR (Clean-Up).

Änderung von § 39 inkl. Marginalie

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen. Den Namenaktionären können Bekanntmachungen und Mitteilungen auch brieflich oder auf elektronischem Weg zugestellt werden.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst und modernisiert. Zurzeit plant die Baloise keine Änderung ihrer aktuellen Praxis zu Bekanntmachungen und Mitteilungen.

4.4 Verwaltungsrat

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den nachfolgend genannten Änderungen der § 20, § 24, § 25 und § 26 Abs. 3 sowie dem neuen § 26 Abs. 4 zuzustimmen.

Begründung

Das revidierte Aktienrecht trägt der Digitalisierung Rechnung und ermöglicht die moderne Kommunikation, Sitzungsführung und Beschlussfassung im Verwaltungsrat. Die Statuten sollen angepasst werden, um diese neuen Möglichkeiten nicht einzuschränken.

Der Verwaltungsrat erwirbt keine physischen Aktienzertifikate mehr. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen die Einberufung einer Sitzung elektronisch verlangen können. Der Verwaltungsrat soll die Möglichkeit haben, Sitzungen mittels Telefon- oder Videokonferenz oder anderen elektronischen Mitteln abzuhalten. Zirkularbeschlüsse sollen auch in elektronischer Form gültig gefasst werden können.

Änderung von § 20

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat für die Dauer seines Amtes bei der Gesellschaftskasse 1'000 Aktien blanko-indossiert zu halten hinterlegen, die während dieser Zeit weder veräussert noch belastet werden dürfen.

Erläuterungen

Anpassung der Bestimmung, da keine physischen Aktienzertifikate mehr ausgegeben werden (Clean-Up).

Änderung von § 24

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Im Übrigen kann jedes Mitglied beim Präsidenten schriftlich oder elektronisch die Einberufung einer Sitzung des Verwaltungsrates verlangen.

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an die heute übliche digitale Kommunikation angepasst.

Änderung von § 25

¹ Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Abs. 3 gültige Beschlüsse nur fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich, über Telefon- oder Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Mittel anwesend ist. Bei Beschlüssen über die Feststellungen ~~der Liberierung~~ von Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen unter Einschluss der damit verbundenen Statutenänderungen ist das Anwesenheitsquorum nicht zu beachten.

² Vorbehaltlich anders lautender Statutenbestimmungen werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

³ Ein Beschluss kann auch auf dem schriftlichem Wege auf Papier oder in elektronischer Form ~~der schriftlichen Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder zu einem gestellten Antrag~~ gültig gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Solche auf dem Zirkulationsweg schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

Erläuterungen

Dem Verwaltungsrat soll ermöglicht werden, sich unter Verwendung der heute üblichen elektronischen Mittel zu versammeln und an solchen Sitzungen gültig Beschluss zu fassen. Dies ist Teil der Bestimmungen des revidierten OR.

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst.

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst. Neu ist bei Zirkularbeschlüssen, welche auf dem elektronischen Weg gefasst wurden, keine Unterschrift erforderlich.

Änderung von § 26 Abs. 3, neuer Abs. 4

³ Er bezeichnet unter Vorbehalt des § 26 Abs. 4 diejenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht. Die Unterschriftsberechtigung kann auf eine Zweigniederlassung beschränkt werden.

⁴ Die Konzernleitung bezeichnet diejenigen Personen und bestimmt deren Zeichnungsberechtigung, die der Konzernleitung unterstehen, wie Direktoren, Prokuristen und Bevollmächtigte.

Erläuterungen

Für die Erteilung bzw. Streichung der Unterschriftsberechtigung von Personen, die der Konzernleitung unterstehen, sollen neu nicht mehr der Verwaltungsrat, sondern die Konzernleitung zuständig sein.

4.5 Vergütung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den nachfolgend genannten Änderungen von § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 2 und 6 sowie § 33 Marginalie sowie Absätze 2 und 3 zuzustimmen.

Begründung

Einzelne Statutenbestimmungen werden an das revidierte Aktienrecht angepasst oder präzisiert.

Gemäss Art. 735 OR hat die Generalversammlung gesondert über den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung abzustimmen und der Verwaltungsrat die Einzelheiten zur Abstimmung zu regeln. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass es sinnvoll ist, die Genehmigungsperiode für das Verwaltungsratsshonorar auf die Amtsdauer abzustimmen (und nicht auf das Geschäftsjahr). Zudem ist es einfacher, wenn für die Genehmigung der fixen und variablen Vergütung der Konzernleitung dieselbe Zeitperiode verwendet wird (und zwar einheitlich das jeweils nächste Geschäftsjahr). Die Statutenänderung wird genutzt, um in § 31 diese Vereinfachungen einzuführen.

Änderung von § 30 Abs. 1

¹ Für den Fall, dass der Verwaltungsrat zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen ~~einen neuen Vorsitzenden oder~~ ein oder mehrere ~~neue~~ Mitglieder ~~neu in die der~~ Konzernleitung ernannt, erhöht sich der von der Generalversammlung genehmigte Betrag für die Gesamtvergütung der Konzernleitung.

Erläuterungen

Neu kann der Zusatzbetrag nicht mehr für Beförderungen innerhalb der Konzernleitung verwendet werden (vgl. Art. 735a OR).

Änderung von § 31 Abs. 2

- ² Die Genehmigung umfasst jeweils separat
- den Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für ~~die einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung das nächste Geschäftsjahr,~~
 - den Gesamtbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr, ~~und~~
 - den Maximalbetrag der variablen Vergütung der Konzernleitung für das ~~laufende nächste~~ Geschäftsjahr.

Erläuterungen

Neu wird die Vergütung des Verwaltungsrats jeweils bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung sowie die fixe und variable Vergütung der Konzernleitung einheitlich für das nächste Geschäftsjahr genehmigt. Diese Vereinfachung bewirkt, dass an dieser Generalversammlung einmalig über die variable Vergütung von zwei Geschäftsjahren abgestimmt wird (vgl. Traktandum 6.2.2 unten).

Weil variable Vergütungen weiterhin prospektiv genehmigt werden, wird auch weiterhin über den Vergütungsbericht eine Konsultativabstimmung stattfinden.

Änderung von § 32 Abs. 2 und 6

² Der Verwaltungsrat macht die Höhe der variablen Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung von der Erreichung von Erfolgs- oder Leistungszielen abhängig. Diese Ziele können sich am nachhaltigen Erfolg und der ökonomischen Wertschöpfung des Unternehmens und/oder an individuell vereinbarten Zielsetzungen orientieren. **Als Kriterien dienen namentlich das Konzernergebnis, die eingegangenen Risiken, die absolute und relative Entwicklung des Aktienkurses und die Umsetzung der Strategie.** Als Kriterien werden finanzielle und nicht-finanzielle Kennzahlen herangezogen.

⁶ Die Höhe der variablen Vergütung für die Mitglieder der Konzernleitung wird vom Vergütungsausschuss im Rahmen der von der Generalversammlung vorgegebenen Maximalsumme unter Würdigung der Kriterien gemäss § 32 Abs. 2 der Statuten **des Konzernergebnisses, der eingegangenen Risiken, der absoluten und relativen Entwicklung des Aktienkurses und der Umsetzung der Strategie** festgelegt und im Vergütungsbericht offengelegt.

Erläuterungen

Die beispielhafte Aufzählung der Kriterien für die variable Vergütung in § 32 Abs. 2 und 6 der aktuell gültigen Fassung der Statuten ist unnötig einengend und soll allgemeiner formuliert werden. Zugleich wird sicher gestellt, dass auch nicht-finanzielle Kennzahlen im Sinne von Nachhaltigkeitszielen Teil des Vergütungsmodells sind.

Änderung von § 33 Abs. 2 und 3 sowie Marginalie

Mandate in eintragungspflichtigen Rechtseinheiten Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausserhalb der Gesellschaft

² Als Mandate gelten Mandate, **welche Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck ausüben, im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan von Rechtseinheiten, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind** und die nicht durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft nicht kontrollieren. Mandate in verschiedenen **Unternehmen Rechtseinheiten**, die unter gemeinsamer Kontrolle stehen, gelten als ein Mandat.

³ Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht mehr als 10 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 4 Mandate in börsenkotierten Unternehmen. Ein Mitglied der Konzernleitung darf nicht mehr als 4 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als ein Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen. **Darüber hinaus darf ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung bis zu 15 Mandate in Vereinen, Stiftungen sowie Vorsorge- und Personalfürsorgestiftungen ausüben, welche zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet sind.**

Erläuterungen

Mit diesen Änderungen werden die Statuten an das revidierte OR angepasst. Das Gesetz stellt neu auf «Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck» ab (Art. 626 Abs. 2 OR).

§ 33 Abs. 1 der Statuten gilt unverändert weiter. Nach dieser Bestimmung hat der Verwaltungsrat dafür zu sorgen, dass die Anzahl Drittmandate mit dem Einsatz, der Verfügbarkeit, dem Leistungsvermögen und der Unabhängigkeit des Baloise-Mandats vereinbar ist.

5. Wahlen

5.1 Wahl von zehn Mitgliedern des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Dr. Thomas von Planta (auch als Präsident des Verwaltungsrats in derselben Abstimmung), Christoph Mäder, Dr. Maya Bundt, Claudia Dill, Christoph B. Gloor, Hugo Lasat, Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen, Dr. Markus R. Neuhaus, Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz und Prof. Dr. Marie-Noëlle Venturi – Zen-Ruffinen als Mitglieder des Verwaltungsrats, jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen

Die Angaben zu den Lebensläufen des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats können dem Bericht über die Corporate Governance auf den Seiten 42 – 45 des Geschäftsberichts 2022 entnommen werden unter:

www.baloise.com/de/home/investoren/publikationen.html



5.1.1 Dr. Thomas von Planta

Jahrgang 1961, Schweizer
Dr. iur., Advokat

Mitglied des Verwaltungsrats seit 2017.

Wahl als Präsident und Mitglied
des Verwaltungsrats in derselben
Abstimmung.



5.1.2 Christoph Mäder

Jahrgang 1959, Schweizer
Advokat

Mitglied des Verwaltungsrats seit 2019.



5.1.3 Dr. Maya Bundt

Jahrgang 1971, Deutsche und Schweizerin
Dr. sc. nat. Geoökologin

Mitglied des Verwaltungsrats seit 2022.



5.1.4 Claudia Dill

Jahrgang 1966, Schweizerin
Ökonomin, MBA

Mitglied des Verwaltungsrats seit 2022.



5.1.5 Christoph B. Gloor

Jahrgang 1966, Schweizer
Betriebsökonom HWV

Mitglied des Verwaltungsrats seit 2014.



5.1.6 Hugo Lasat

Jahrgang 1964, Belgier
Master in Economic Sciences,
Master in Finance

Mitglied des Verwaltungsrats seit 2016.



5.1.7 Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen

Jahrgang 1959, Schweizerin
Dr. oec. HSG

Mitglied des Verwaltungsrats seit 2021.



5.1.8 Dr. Markus R. Neuhaus

Jahrgang 1958, Schweizer
Dr. iur., Dipl. Steuerexperte

Mitglied des Verwaltungsrats seit 2019.



5.1.9 Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz

Jahrgang 1959, Deutscher
Prof. Dr. rer. pol., Volkswirt

Mitglied des Verwaltungsrats seit 2018.



5.1.10 Prof. Dr. Marie-Noëlle Venturi - Zen-Ruffinen

Jahrgang 1975, Schweizerin
Prof. Dr. iur., Rechtsanwältin

Mitglied des Verwaltungsrats seit 2016.

5.2 Wahl von vier Mitgliedern des Vergütungsausschusses

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, folgende Mitglieder des Verwaltungsrats als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

- 5.2.1 Christoph B. Gloor
- 5.2.2 Dr. Karin Lenzlinger Diedenhofen
- 5.2.3 Christoph Mäder
- 5.2.4 Prof. Dr. Hans-Jörg Schmidt-Trenz

5.3 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, Dr. Christophe Sarasin, Advokat, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter für eine Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen.

5.4 Revisionsstelle

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Ernst & Young AG, Basel, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2023 zu wählen.

6. Vergütungen

6.1 Vergütung des Verwaltungsrats

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Maximalbetrag für Vergütungen des Verwaltungsrats für die nächste Amtsperiode, die mit der ordentlichen Generalversammlung vom 28. April 2023 beginnt und mit der ordentlichen Generalversammlung vom 26. April 2024 endet, auf CHF 3.6 Mio. festzusetzen.

Erläuterung

Die Honorarsätze für Verwaltungsratsmitglieder wurden seit 2008 nicht erhöht und bleiben unverändert.

In diesem Traktandum wird die Vergütung des Verwaltungsrates neu für die Dauer der nächsten Amtsperiode genehmigt (vgl. Traktandum 4.5). Dies entspricht gängiger Praxis. Unabhängig von dieser Praxisänderung wird die anlässlich der letzten ordentlichen Generalversammlung für das Geschäftsjahr 2023 genehmigte Vergütung von CHF 3.4 Mio. im betreffenden Geschäftsjahr nicht überschritten.

In der Vergangenheit wurde namentlich für die Erhöhung von Beitragssätzen der Sozialversicherungen oder für höhere Beiträge von neuen Mitgliedern im Verwaltungsrat eine Reserve von 1% der Honorarsumme gebildet. Aus Gründen der Einfachheit soll dieser Reservebetrag auf CHF 100'000 erhöht werden.

Beträge in CHF	Geschäftsjahr 2023	Amtsperiode 2023/2024
	Maximalbetrag	Maximalbetrag
Honorar	3'215'000	3'215'000
Sozialversicherungsbeiträge und Aktiendiskont	149'170	158'000
Reserve	32'150	100'000
Total	3'396'320	3'473'000
	Von der Generalversammlung 2022 genehmigt: 3.4 Mio.	Antrag an die Generalversammlung 2023: 3.5 Mio.

Honorar Der Präsident des Verwaltungsrats übt sein Amt als Vollzeitmandat aus und erhält dafür ein Pauschalhonorar (CHF 1'300'000). Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten ein fixes Honorar für ihre Mitarbeit (a) im Verwaltungsrat (CHF 125'000) und (b) in den Ausschüssen des Verwaltungsrats (CHF 70'000 für den Vorsitz, CHF 50'000 für die Mitgliedschaft). Die Honorare sind nicht an die Erreichung spezifischer Erfolgs- oder Leistungsziele gebunden. Die Ansätze tragen der Verantwortung und Arbeitsbelastung der unterschiedlichen Funktionen Rechnung.

Sozialversicherungsbeiträge Dies sind die Beiträge, die vom Arbeitgeber kraft Gesetz an die staatlichen Sozialversicherungen (jeweils bis zum rentenbildenden bzw. versicherbaren Schwellenwert) geleistet werden. Für den vollamtlich tätigen Präsidenten werden die gesetzlich erforderlichen Arbeitgeberbeiträge an eine berufliche Vorsorgeeinrichtung bezahlt. Für die restlichen Mitglieder des Verwaltungsrats werden keine Beiträge an die berufliche Vorsorge geleistet.

Aktiendiskont Ein Teil des Honorars wird in gesperrten Baloise-Aktien ausbezahlt. Analog zum Aktienbezugsplan für das Management wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats ein Abschlag von 10% auf den Börsenkurs gewährt. Die Aktien werden als Vergütungselement zum vollen Börsenkurs (und nicht 90% davon) ausgewiesen, da dies den effektiven Kosten von Baloise entspricht.

Reserve Die Reserve von neu CHF 100'000 ist namentlich für höhere Beitragssätze oder höhere Beiträge zufolge Mutationen im Verwaltungsrat vorgesehen.

6.2 Vergütung der Konzernleitung

Die Vergütung für die Konzernleitung besteht aus einer fixen Vergütung, einer kurzfristigen variablen Vergütung mit Aktienpflichtbezug (Performance Pool, PP) und einer langfristigen variablen Vergütung in Form von Anrechten auf den Bezug von Aktien mit einem Bemessungszeitraum von drei Jahren (Performance Share Units, PSU). Die variable Vergütung der Konzernleitung beträgt im Zielwert 100% und ist auf maximal 130% der fixen Vergütung begrenzt (§ 32 Abs. 4 der Statuten).

Der Generalversammlung wird derjenige Betrag zur Genehmigung vorgelegt, welcher auf dem Wert der Aktien (PP) bzw. der Anrechte (PSU) zum Zeitpunkt der Zuteilung beruht. Nicht berücksichtigt ist dabei die mögliche Wertentwicklung der Anwartschaften (PSU) in der folgenden dreijährigen Erdienungsfrist. Die Wertentwicklung nach dem Zuteilungszeitpunkt wird im Geschäftsbericht offengelegt (vgl. Seite 72 des Geschäftsberichts 2022).

6.2.1 Fixe Vergütung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Maximalbetrag der fixen Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr 2024 auf CHF 4.4 Mio. festzusetzen.

Erläuterung

Die fixe Vergütung entspricht einem in bar ausgerichteten Grundgehalt. Der Verwaltungsrat beantragt, zusätzlich einen Reservebetrag von CHF 200'000 für Unvorhergesehenes (z.B. Änderungen in den Sozialversicherungsbeiträgen, oder Änderungen in der Zusammensetzung der Konzernleitung).

Beträge in CHF	2023	2024
	Maximalbetrag	Maximalbetrag
Fixe Vergütung	3'350'000	3'350'000
Sozialversicherungsbeiträge	796'204	802'000
Reserve	0	200'000
Total	4'146'204	4'352'000
	Von der Generalversammlung 2022 genehmigt: 4.15 Mio.	Antrag an die Generalver- sammlung 2023: 4.4 Mio.

Sozialversicherungsbeiträge Dies sind die geschätzten Arbeitgeberbeiträge an die staatlichen Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorgeeinrichtung (jeweils bis zum rentenbildenden bzw. versicherbaren Schwellenwert).

Reserve u.a. für Änderungen in den Sozialversicherungsbeiträgen für allfällige Erhöhungen von Grundgehältern oder bei Änderungen in der Zusammensetzung der Konzernleitung.

6.2.2 Variable Vergütung

Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Maximalsumme der variablen Vergütung der Konzernleitung für das laufende Geschäftsjahr 2023 und für das Geschäftsjahr 2024 jeweils auf CHF 5.0 Mio. festzusetzen.

Erläuterung

Der Verwaltungsrat schlägt vor, dass die fixe und die variable Vergütung der Konzernleitung neu für die gleiche Zeitperiode genehmigt werden (vgl. Traktandum 4.5). Dies entspricht gängiger Marktpraxis. Deshalb wird der Generalversammlung beantragt, bereits jetzt auch über den Maximalbetrag der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2024 abzustimmen.

Der Generalversammlung wird beantragt, den zu genehmigenden Maximalbetrag auf CHF 5.0 Mio. festzulegen.

Von dem für das Geschäftsjahr 2022 von der Generalversammlung genehmigten Maximalbetrag über CHF 4.79 Mio. wurden CHF 3.61 Mio. bzw. 75 % beansprucht.

Beträge in CHF	2023	2024
	Maximalbetrag	Maximalbetrag
Kurzfristige variable Vergütung	3'015'000	3'015'000
Langfristige variable Vergütung	1'340'000	1'340'000
Sozialversicherungsbeiträge und Aktiendiskont	571'000	571'000
Total	4'926'000	4'926'000
	Antrag an die Generalversammlung 2023: 5.0 Mio.	Antrag an die Generalversammlung 2023: 5.0 Mio.

Kurzfristig variable Vergütung Basis ist der maximale Performance Pool in Höhe von 90% des Grundgehalts.

Langfristige variable Vergütung Basis ist der Zielwert der PSU von 40% des Grundgehalts, auf den Zuteilungszeitpunkt berechnet, ohne Beachtung der mögliche Wertveränderungen bis zum Wandlungszeitpunkt aufgrund des Wandlungsfaktors von 0.0 bis 2.0.

Sozialversicherungsbeiträge Dies sind die geschätzten Arbeitgeberbeiträge an die staatlichen Sozialversicherungen und die berufliche Vorsorgeeinrichtung (jeweils bis zum rentenbildenden bzw. versicherbaren Schwellenwert).

Aktiendiskont Ein Teil der kurzfristig variablen Vergütung wird in gesperrten Baloise-Aktien ausbezahlt. Nach Aktienbezugsplan wird den Mitgliedern des Konzernleitung ein Abschlag von 10% auf den Börsenkurs gewährt. Die Aktien werden als Vergütungselement zum vollen Börsenkurs (und nicht 90% davon) ausgewiesen, da dies den effektiven Kosten der Baloise entspricht.

Organisatorische Hinweise

Stimmberechtigung

An der Generalversammlung stimmberechtigt sind die am 21. April 2023, 17.00 Uhr, im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Nach diesem Zeitpunkt werden im Aktienbuch aus abwicklungstechnischen Gründen keine Eintragungen mehr vorgenommen.

Zutrittskarte und Stimmunterlagen

Formular «Anmeldung / Vollmacht / Weisungen»

Dieser Einladung liegt ein Formular bei, mit dem Sie Ihre persönliche Zutrittskarte mit Stimmmaterial bestellen können. Dasselbe Formular dient als Vollmacht, falls Sie sich an der Generalversammlung vertreten lassen möchten:

- **durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter**, Herrn Dr. Christophe Sarasin, Partner bei FROMER Advokatur und Notariat, Basel, der das Stimmrecht nach Ihren Weisungen ausüben wird.
- **durch einen anderen Aktionär**, den Sie mit Namen und Adresse auf dem Formular zu bezeichnen haben.

Bitte verwenden Sie in allen Fällen das beiliegende Rückantwortcouvert. Ihre Postsendung wird von Devigus Shareholder Services, Rotkreuz, verarbeitet. Soweit Sie dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmacht erteilen, erfolgt die Verarbeitung der Stimmrechte unter seiner Aufsicht. Falls eine andere Aktionärin oder ein anderer Aktionär Sie vertritt, wird die Zutrittskarte direkt Ihrem Vertreter zugestellt.

Online-Portal «GVMANAGER»

Aktionärinnen und Aktionäre können bis am 25. April 2023, 08.00 Uhr, auch via Internet ihre Zutrittskarte bestellen oder dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmacht und Weisung erteilen. Bitte besuchen Sie hierzu das Online-Portal «GVMANAGER» auf der Webseite **www.baloise.com/generalversammlung** und verwenden Sie Ihren persönlichen Zugangscode bzw. QR Code auf dem Formular «Anmeldung / Vollmacht / Weisungen».

Hinweise für die Nutzung des Online-Portals «GVMANAGER»

- Mit Ihrem persönlichen Zugangscode bzw. QR Code können Sie das Online-Portal beliebig oft besuchen, selbst nachdem Sie Ihre Weisungen erteilt haben.
- Zur nachträglichen Änderung Ihrer Weisungen kontaktieren Sie bitte das Aktienregister (baloise@devigus.com), das Ihre Eingaben zurücksetzen wird.
- Die von Ihnen erteilten Weisungen können Sie nach dem Versenden der Vollmacht unter «Druckansicht» ausdrucken.
- Sollten Ihre Instruktionen auf unterschiedlichen Wegen eingehen, wird die Willensäusserung mit dem neueren Datum (Datum auf dem Vollmachtsformular bzw. Datum der Nutzung des «GVMANAGER») als massgebend betrachtet. Bei identischen Daten wird die elektronische Weisungserteilung berücksichtigt. Die elektronische oder schriftliche Bestellung einer Zutrittskarte übersteuert in jedem Fall allfällige zuvor abgegebene Weisungen.
- Es gelten die Nutzungsbedingungen, die im Online-Portal abgerufen werden können.

Weitere Hinweise zur Vertretung und Stimmrechtsausübung

- Eine Vertretung durch Ihre Depotbank bzw. einen gewerbsmässigen Vermögensverwalter ist nicht zulässig.
- Bei der Ausübung des Stimmrechts darf eine Aktionärin bzw. ein Aktionär nach § 16 der Statuten nicht mehr als den fünften Teil der an der Generalversammlung stimmberechtigten Aktien auf sich vereinigen.

Geschäftsbericht

Als Beilage erhalten Sie die Kurzfassung des Geschäftsberichts, die den Geschäftsgang kommentiert und die wichtigsten Kennzahlen enthält. Der vollständige Geschäftsbericht kann über unsere Internetseite **www.baloise.com/geschaeftsbericht** abgerufen werden. Zudem liegen der Geschäftsbericht sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung ab dem 31. März 2023 zur Einsichtnahme am Sitz der Gesellschaft, Aeschengraben 21, Basel, auf und können, wie auch diese Einladung, auf **www.baloise.com** abgerufen werden.

Verschiedenes

- Aktionärinnen und Aktionäre, die ihre Zustelladresse ändern möchten, wenden sich bitte schriftlich an das Aktienregister. Die Kontaktangaben befinden sich auf der Rückseite der Einladung.
- Vor Beginn der Generalversammlung laden wir Sie zu Kaffee und Gipfeli ein.
- Im Anschluss an die Veranstaltung offerieren wir Ihnen im Foyer des Congress Centers einen Apéro Riche.

Weitere Informationen zur Generalversammlung finden Sie auf der Internetseite **www.baloise.com/generalversammlung**.

Basel, 31. März 2023

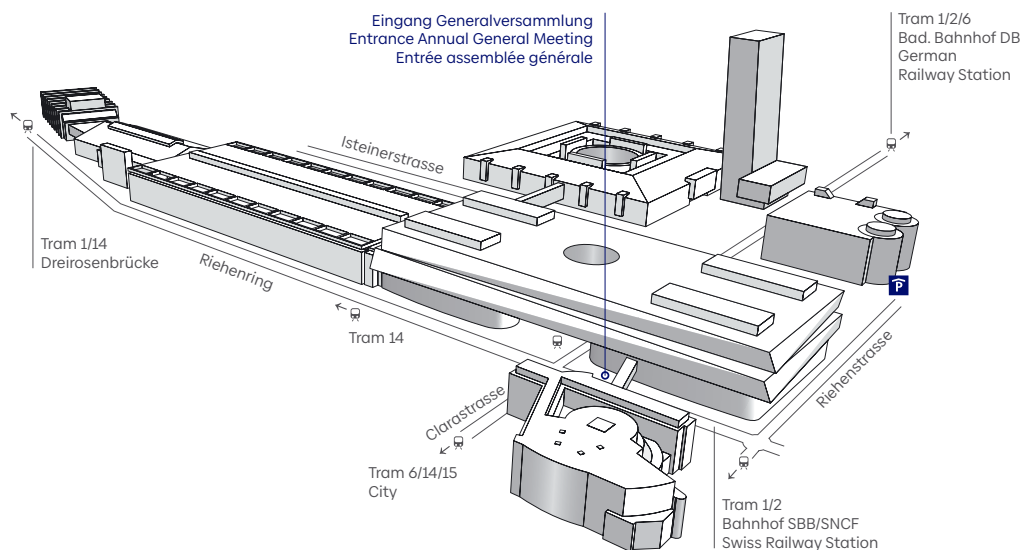
Bâloise Holding AG

Im Namen des Verwaltungsrats
Dr. Thomas von Planta
Präsident

Die Baloise achtet in Zusammenarbeit mit ihren Partnern auch bei der Durchführung der Generalversammlung auf Aspekte der Nachhaltigkeit, reduziert wo möglich den CO₂-Fussabdruck der Veranstaltung und kompensiert über zertifizierte Projekte die CO₂-Emissionen, die nicht vermieden werden konnten.

Situationsplan

Messe Basel





Anfragen an das Aktienregister

Devigus Shareholder Services

Birkenstrasse 47
CH-6343 Rotkreuz
Tel. +41 (0)41 798 48 48
baloise@devigus.com

Übrige Anfragen

Bâloise Holding AG

Sekretär des Verwaltungsrats
Aeschengraben 21
CH-4002 Basel
vrs@baloise.com
www.baloise.com